

Merkblatt

Lehrkräfte und Soziale Netzwerke (z. B. facebook)

Die dienstliche Relevanz des Auftretens einer Lehrkraft in Sozialen Netzwerken wie facebook oder beim Chatten wird unterschätzt. Dienstliche und außerdienstliche Pflichten einer Lehrkraft (wie z. B. die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht) gelten jedoch auch in der virtuellen Welt des Internet.

- Schülerinnen und Schüler stehen in einem besonderen Obhutsverhältnis zu Ihnen als Lehrkraft. Ein verantwortungsvoller und vertrauensvoller Umgang mit Nähe und Distanz¹ ist möglicherweise nicht mehr gegeben, wenn auf facebook miteinander „befreundete“ Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler gegenseitigen Einblick in die privaten Darstellungen, Postings und Fotos der jeweils anderen Mitglieder erhalten. Auch wird beim Chatten schnell in eine formlose Sprache gewechselt und Distanz abgebaut. Zudem bestehen datenschutzrechtliche Bedenken.

Deshalb kommen facebook-„Freundschaften“ mit Ihren Schülerinnen und Schülern nicht in Betracht.

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte ebenfalls keine schulische Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern über facebook stattfinden. Insbesondere wird von der Nutzung i. S. einer Lernplattform abgeraten. (Eine mögliche Alternative stellt die auf Moodle basierende Lernplattform „Lernen online“ dar, s. <http://lernenonline.bildung-rp.de>.)

Deshalb ist facebook auch nicht für unterrichtliche Zwecke einzusetzen.

Eine umfangreiche Bewertung zu den o. g. Themenbereichen können Sie im Handbuch „Schule.Medien.Recht.“ nachlesen (Kap. 2.7 „Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Verwendung von facebook im Schulbereich“), das in gedruckter Form jeder Schule zur Verfügung gestellt wird und online auf dem Landesbildungsserver eingesehen werden kann (<http://medienkompetenz.rlp.de/smr>).

Wenn Sie bereits einen facebook-Account haben, sind folgende Tipps zum Umgang mit facebook zu beachten:

- Prüfen Sie sorgfältig für Ihren privaten Bereich, ob Sie eine Mitgliedschaft in facebook benötigen; es gibt auch datenschutzfreundliche Netzwerke.
- Beachten Sie das Gebot der Datensparsamkeit: Je weniger Sie an Daten einstellen, desto weniger kann facebook mit Ihrem Profil erwirtschaften.
- Nutzen Sie die Privatsphäreneinstellungen – auch in Bezug auf Anwendungen wie z. B. Spiele.
- Setzen Sie sich mit Ihren Schülerinnen und Schülern kritisch über Möglichkeiten, Risiken und Gefahren der Sozialen Netzwerke auseinander.

¹ „Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; ...“ (§ 25 Abs. 3 SchulG; vgl. auch § 1 Abs. 5 SchulG).